

Am tliche Anzeigen



des

erscheinungstage:
Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Wiesbadener Tagblatts.

Verlags-Verantwortlicher: Dr. L. M. G.

No. 142.

Dienstag, den 26. November.

1901.

Entwurf eines Ortsstatuts für das Gewerbegericht zu Wiesbaden.

Erster Abschnitt.

Errichtung und Zusammensetzung des Gewerbegerichts.

§ 1. Für die Entscheidung von gewerblichen Streitigkeiten:

1. a) zwischen Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern andererseits und
- b) zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers,
2. a) zwischen Personen, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätte der letzteren mit Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind (Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende) und ihren Arbeitgebern, sofern die Beschäftigung auf die Bearbeitung oder Verarbeitung der den Arbeitgebern gelieferten Rohstoffe oder Halbfabrikate beschränkt ist,
- b) zwischen Hausgewerbetreibenden der vorbezeichneten Art untereinander, sofern sie von demselben Arbeitgeber beschäftigt werden,

wird ein Gewerbegericht errichtet, welches den Namen:

„Gewerbegericht zu Wiesbaden“

führt, dort seinen Sitz hat und den Stadtbezirk Wiesbaden umfaßt.

§ 2. Als Arbeiter im Sinne dieses Ortsstatuts gelten diejenigen Gesellen, Gehülfen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge, beiderlei Geschlechts, auf welche der siebente Titel der Gewerbeordnung Anwendung findet.

Ebenso gelten als Arbeiter, Betriebsbeamte, Werkmeister und mit höheren technischen Dienstleistungen betraute Angestellte, deren Jahres-Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mk. nicht übersteigt. (§ 3 des Gewerbegerichtsgesetzes in der Fassung vom 29. September 1901.)

§ 3. Das Gewerbegericht ist ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten:

1. über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Kündigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches, Zeugnisses, Lohnbuches, Arbeitszettels oder Lohnzahlungsbuches,
2. über die Leistungen aus dem Arbeitsverhältnisse,
3. über die Rückgabe von Zeugnissen, Büchern, Legitimationspapieren, Urkunden, Geräthschaften, Kleidungsstücken, Rationen und dergleichen, welche aus Anlaß des Arbeitsverhältnisses übergeben worden sind,
4. über Ansprüche auf Schadenersatz oder auf Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen, welche die unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Gegenstände betreffen, sowie wegen geschädigter oder unrichtiger Eintragungen in Arbeitsbücher, Zeugnisse, Lohnbücher, Arbeitszettel, Lohnzahlungsbücher, Krankentafelbücher oder Quittungsarten der Invalidenversicherung,
5. über die Berechnung oder Anrechnung der von den Arbeitern zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge und Eintragsgebühren (§§ 53a, 65, 72, 73 des Krankenversicherungsgesetzes),
6. über die Ansprüche, welche auf Grund der Uebernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern desselben Arbeitgebers gegen einander erhoben werden (§ 4 Abs. 1 G.-G.-G.).

Ausnahmen von der Zuständigkeit.

§ 4. Ausgenommen von der Zuständigkeit des Gewerbegerichts sind:

1. Streitigkeiten über eine Konventionalstrafe, welche für den Fall bedungen ist, daß der Arbeiter oder Hausgewerbetreibende nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein solches bei anderen Arbeitgebern eingeht oder ein eigenes Geschäft errichtet (§ 4 Abs. 2 G.-G.-G.),
2. Streitigkeiten der in § 3 Ziffer 1 bis 6 bezeichneten Art zwischen:
 - a) Mitgliedern der Innungen und ihren Lehrlingen,
 - b) Mitgliedern solcher Innungen, für welche ein Schiedsgericht gemäß der §§ 91 bis 91b der Gewerbeordnung errichtet ist, und ihren Arbeitern (§ 84 G.-G.-G.).
3. Streitigkeiten der Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften und der Arbeiter, welche in den unter der Militär- oder Marineverwaltung stehenden Betriebsanlagen beschäftigt sind (§ 81 G.-G.-G.).

Zusammensetzung.

§ 5. Das Gewerbegericht besteht aus einem Vorsitzenden, drei Stellvertretern desselben und 30 Beisitzern. Die Zahl der Stellvertreter und Beisitzer kann durch Beschluß des Magistrats inderweit festgesetzt werden.

Allgemeine Erfordernisse bezüglich der Mitglieder.

§ 6. Zum Mitglied des Gewerbegerichts — einschließlich des Vorsitzenden und der Stellvertreter — soll nur berufen werden, wer das 30. Lebensjahr vollendet und in dem der Wahl vorausgehenden Jahre für sich oder seine Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung erstattet hat. Als Beisitzer soll nur berufen werden, wer in dem Bezirk des Gerichts seit mindestens zwei Jahren wohnt oder beschäftigt ist.

Desgleichen sollen zu Mitgliedern des Gewerbegerichts nicht berufen werden, Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet sind.

Es können nicht berufen werden solche Personen:

1. welche die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzen,
2. welche die Beschäftigung infolge strafrechtlicher Verurteilung verloren haben,
3. gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Abtrennung der bürgerlichen

Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Beileitung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann.

4. welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind. (§ 11 G.-G.-G.)

Vorsitzender und Stellvertreter.

§ 7. Der Vorsitzende des Gewerbegerichts und seine Stellvertreter werden von dem Magistrat auf ein Jahr gewählt; sie dürfen weder Arbeitgeber noch Arbeiter sein.

Die Wahl des Vorsitzenden und der Stellvertreter bedarf der Bestätigung des königlichen Regierungs-Präsidenten zu Wiesbaden.

Diese Bestimmung findet auf Staats- und Gemeindebeamte, welche ihr Amt kraft staatlicher Ernennung und Bestätigung verwalten, keine Anwendung, so lange sie dieses Amt bekleiden (§ 17 Abs. 2 G.-G.-G.).

§ 8. Die Beisitzer müssen zur Hälfte aus den Arbeitgebern, zur Hälfte aus den Arbeitern entnommen werden.

Die Beisitzer aus dem Kreise der Arbeitgeber werden durch Wahl der Arbeitgeber, die Beisitzer aus dem Kreise der Arbeiter durch Wahl der Arbeiter auf die Dauer von 3 Jahren bestellt. Wiederwahl ist zulässig. (§ 13 G.-G.-G.)

Beisitzer, deren Amtsperiode abgelaufen ist, scheiden erst dann aus, wenn ihr Nachfolger in das Amt eingetreten ist.

§ 9. Zur Theilnahme an den Wahlen ist nur berechtigt, wer das 25. Lebensjahr vollendet und in dem Bezirk des Gewerbegerichts Wohnung und Beschäftigung hat.

Die in § 6 Abs. 3 dieses Statuts bezeichneten Personen sind nicht wahlberechtigt.

Mitglieder einer Innung, für welche ein Schiedsgericht in Gemäßheit des § 81b Nr. 4 und der §§ 91 bis 91b der Gewerbeordnung errichtet ist, sowie deren Arbeiter sind weder wahlbar noch wahlberechtigt. (§ 14 G.-G.-G.)

§ 10. Das Reich, der Staat, die Gemeinde und sonstige öffentliche Verbände, sowie juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter aus.

Als Arbeitgeber im Sinne der §§ 7 und 8 des Statuts gelten diejenigen selbständigen Gewerbetreibende, welche mindestens einen Arbeiter (§ 2) regelmäßig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigen. Den Arbeitgebern stehen im Sinne der bezeichneten Vorschriften die mit der Leitung eines Gewerbebetriebes oder eines bestimmten Zweiges desselben betrauten Stellvertreter der selbständigen Gewerbetreibenden gleich, sofern sie nicht nach § 2 Abs. 2 als Arbeiter gelten.

Die durch § 1 Abs. 1 Ziffer 2 der Zuständigkeit des Gewerbegerichts unterstellten Handelsgewerbetreibenden sind als Arbeiter wahlberechtigt und wahlbar.

Wahl der Beisitzer.

§ 11. Die Wahl der Beisitzer ist unmittelbar und geheim. Sie erfolgt unter Leitung eines Wahlschuffes.

Wahlschuff.

§ 12. Der Vorsitzende des Gewerbegerichts ist zugleich der Vorsitzende des Wahlschuffes. Er bestimmt aus den Beisitzern — je zur Hälfte aus Arbeitgeber und Arbeiter — die nach seinem Ermessen nöthige Anzahl von Mitgliedern des Wahlschuffes.

Wählerlisten.

§ 13. Zum Zweck der Wahlen sind von dem Gewerbegericht Listen anzulegen, in welche alle Wähler, Arbeitgeber und Arbeiter getrennt, einzutragen sind, die ihre Wahlberechtigung unter Beifügung der erforderlichen Bescheinigungen innerhalb zweier Wochen nach der Bekanntmachung des Wahltags bei den von dem Gewerbegericht bezeichneten Stellen mündlich oder schriftlich angemeldet haben.

Als Bescheinigung genügt für die Arbeitgeber ein Ausweis über die nach § 14 der Gewerbeordnung erfolgte Anmeldung des Gewerbebetriebes, sowie die letzte Quittung über Zahlung der Gewerbesteuer, für die Arbeiter ein Zeugnis ihres Arbeitgebers oder der Polizeibehörde, durch welches bestätigt wird, daß der Arbeiter innerhalb des Stadtbezirks Wiesbaden arbeitet oder wohnt. Formulare zu diesen Zeugnissen werden von dem Gewerbegericht verabfolgt. Die Anerkennung anderer Legitimationen ist nicht ausgeschlossen.

Ueber die geforderte Anmeldung wird eine amtliche Bescheinigung erteilt. Bei unterlassener rechtzeitiger Anmeldung kann das Stimmrecht nicht ausgeübt werden.

Wahlort und Wahltermin.

§ 14. Tag, Ort und Stunde der Wahl bestimmt der Vorsitzende des Gewerbegerichts. Sie sind unter Mittheilung für die Wahlbarkeit und Wahlberechtigung gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen mindestens zweimal in dem zu amtlichen Anzeigen der Gemeindebehörden bestimmten Blatt bekannt zu machen, dergestalt, daß zwischen der ersten Bekanntmachung und dem Wahltag eine Frist von zwei Wochen liegt.

Die Wahlen finden regelmäßig in dem letzten Quartal des Kalenderjahres statt.

Wahlhandlung.

§ 15. Der Wahlschuff leitet als Wahlvorstand die Wahlhandlung; sie ist öffentlich und findet für Arbeitgeber an einem Tage von 10 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags und von 6 bis 8 Uhr Abends, sowie für Arbeiter an zwei Tagen von 5 bis 8 Uhr Abends statt. Die Wahlzeit kann durch Beschluß des Magistrats in anderer Weise festgesetzt werden.

Die an der Wahl sich betheiligenden Personen haben sich vor dem Wahlvorstand, insofern demselben ihre Wahlberechtigung nicht bekannt ist, auf Erfordern auszuweisen. Hierzu genügt der Vorweis der amtlichen Bescheinigung, daß die Anmeldung zur Wählerliste geschehen ist. Die Anerkennung anderer Legitimationen ist nicht ausgeschlossen.

Personen, welche in die Wählerlisten nicht eingetragen sind, werden zur Wahl nicht zugelassen.

§ 16. Das Wahlrecht ist nur in Person durch Stimmzettel auszuüben, welche handschriftlich oder im Wege der Bevollmächtigung herzustellen sind.

In den Wählerlisten ist durch einen in besonderer Spalte einzutragenden Vermerk ersichtlich zu machen, welche der in derselben verzeichneten Personen ihr Wahlrecht thatsächlich ausgeübt haben.

Wird ein zur Wahl Erschienenener vom Wahlvorstand als nicht wahlberechtigt zurückgewiesen, so ist der Name desselben, dessen ungeachtet in derjenigen Liste (Wählerliste), für welche er sich angemeldet hat, aufzuführen und der Zurückweisungsgrund dabei zu vermerken.

Zur Aufnahme der Stimmzettel ist für Arbeitgeber und Arbeiter je eine besondere Wahlurne aufzustellen, in welche die als stimmberechtigt anerkannten ihre Stimmzettel zusammengefasst durch die Hand des Vorsitzenden hineinlegen.

Die Wählerlisten sind von den Mitgliedern des Wahlvorstandes am Schluß zu unterschreiben; dieselben haben dabei ausdrücklich zu bezeugen, daß sich in der für die Wahl bestimmten Zeit Niemand weiter zur Ausübung seines Wahlrechtes angemeldet hat.

§ 17. Nach Ablauf der zur Vornahme der Wahl festgesetzten Zeit sind nur noch diejenigen Personen, welche bereits im Wahllokal antworfend sind, zur Wahl zugelassen.

Sobald die Stimmzettel aus den Wahlurnen zu nehmen und zu zählen. Eine sich hierbei etwa ergebende Verschiedenheit von der in den Listen festgestellten Zahl der erschienenen Wähler ist nebst dem zur Aufklärung dienlichen in dem Wahlprotokoll zu vermerken.

Demnach erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel. Enthält ein Stimmzettel die Namen von mehr Personen, als Beisitzer zu wählen sind, so kommen nur die der Reihe nach zuerst aufgeführten in Betracht. Ist aus einem Stimmzettel die Person des Gewählten nicht mit Sicherheit zu entnehmen, oder ist eine Person benannt, welche nicht wahlbar ist, so ist die für diese Person abgegebene Stimme ungültig, unbeschadet jedoch der Gültigkeit der auf dem Wahlzettel sonst noch befindlichen Namen.

Das Ergebnis der Stimmzählung ist in das Wahlprotokoll aufzunehmen, welchem die Stimmzettel in versiegelten Päckchen beizufügen sind.

Meinungsverschiedenheiten, welche im Wahlvorstand über die Stimmzählung, die Wahlbarkeit oder die Gültigkeit der Stimmzettel entstehen, werden nach Stimmenmehrheit entschieden; bei Stimmgleichheit entscheidet der Wahlvorsteher. Grund und Ergebnis dieser Abstimmung sind im Wahlprotokoll zu verzeichnen.

Als gewählt sind vorbehaltlich der Bestimmungen des § 21 dieses Statuts diejenigen Arbeitgeber und Arbeiter zu erachten, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsteher zu ziehende Loos.

Die Feststellung des Wahlergebnisses (Abs. 2 bis 7) kann durch den Wahlvorstand getrennt von der Wahlhandlung und außerhalb des Wahllokals vorgenommen werden.

§ 18. Das Ergebnis der Wahl ist von dem Gewerbegericht alsbald in dem zu den amtlichen Anzeigen der Gemeindebehörden bestimmten Blatt mit dem Hinweis darauf bekannt zu machen, daß Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach der Wahl bei ihm oder bei dem Bezirksauschuff zu Wiesbaden anzubringen sind (siehe § 20 des Statuts).

Gleichzeitig ist jeder Gewählte von seiner Berufung zum Mitglied des Gewerbegerichts unter Hinweis auf die gesetzlichen Ablehnungsgründe mit der Aufforderung schriftlich in Kenntniß zu setzen, etwaige Ablehnungsgründe geltend zu machen.

Ablehnung der Wahl.

§ 19. Das Amt der Beisitzer ist ein Ehrenamt. Nur folgende Gründe berechtigen, die Uebernahme desselben zu verweigern oder es niederzulegen, nämlich:

1. anhaltende Krankheit,
 2. Geschäfte, die eine häufige oder langandauernde Abwesenheit vom Wohnort mit sich bringen,
 3. das Alter von 60 Jahren,
 4. die Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamtes,
 5. sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen des Magistrats eine gültige Entschuldigung begründen.
- Noch kann Derjenige, welcher das Amt eines Beisitzers sechs Jahre versehen hat, während der nächsten sechs Jahre die Uebernahme des Amtes ablehnen.

Ablehnungsgründe gewählter Beisitzer sind nur zu berücksichtigen, wenn dieselben, nachdem der betheiligte Beisitzer von seiner Wahl in Kenntniß gesetzt ist, schriftlich binnen einer Woche geltend gemacht werden.

Ueber die Gründe für die Ablehnung oder Niederlegung entscheidet der Magistrat. (§ 20 G.-G.-G.)

Beschwerden gegen die Wahl.

§ 20. Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen sind nur binnen eines Monats nach der Wahl zulässig. Sie sind bei dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts oder bei dem Bezirksauschuff anzubringen und von dem letzteren zu entscheiden. Der selbe hat Wahlen, welche gegen das Gesetz oder die auf Grund des Gesetzes erlassenen Wahlvorschriften verstoßen, für ungültig zu erklären. (§ 17 G.-G.-G.)

§ 21. An Stelle der die Wahl mit Erfolg ablehnenden oder solcher Personen, deren Wahl für ungültig erklärt ist, gelten diejenigen, welche bei der Wahl nach dem Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen des § 17 Abs. 6 als gewählt.

§ 22. Sind Wahlen nicht zu Stande gekommen oder wiederholt für ungültig erklärt, so ist der königliche Regierungs-Präsident befugt:

- a) die Wahlen, soweit sie durch Arbeitgeber oder Arbeiter

vorzunehmen waren, den Magistrat vornehmen zu lassen, b) so weit die Wahlen von dem Magistrat vorzunehmen waren, die Mitglieder selbst zu ernennen. (§ 18 G.-G.-G.)

Bekanntmachung über die endgültige Zusammensetzung des Gerichts.

§ 23. Die endgültige Zusammensetzung des Gewerbegerichts ist von dem Magistrat unter Angabe der Namen und Wohnung der Mitglieder durch das zu den ämlichen Anzeigen der Gemeindeverwaltung bestimmte Blatt bekannt zu machen.

Vereidigung der Mitglieder.

§ 24. Der Vorsitzende des Gewerbegerichts und dessen Stellvertreter sind vor ihrem Amtsantritt durch einen von dem königlichen Regierungs-Präsidenten beauftragten Beamten, die Beisitzer vor der ersten Dienstleistung durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter auf die Erfüllung der Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amtes eidlich zu verpflichten. (§ 22 G.-G.-G.)

Enthebung, Entsetzung der Mitglieder.

§ 25. Ein Mitglied des Gewerbegerichts, hinsichtlich dessen Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wahlbarkeit zu dem von ihm bekleideten Amt nach Maßgabe dieses Statuts ausschließen, ist des Amtes zu entheben. Die Enthebung erfolgt durch den Bezirksausschuß nach Anhörung des Betroffenen.

Aus den Arbeitgebern entnommene Beisitzer, die erst nach ihrer Wahl Mitglied einer in § 9 Abs. 3 bezeichneten Innung werden, sowie aus den Arbeitern entnommene Beisitzer, die erst nach ihrer Wahl bei einem Mitglied einer solchen Innung in Arbeit treten, bleiben bis zur nächsten Wahl im Amte.

Ein Mitglied des Gewerbegerichts, welches sich einer groben Verletzung seiner Amtspflicht schuldig macht, kann seines Amtes entsetzt werden. Die Entsetzung erfolgt durch das königliche Landgericht in Wiesbaden.

Hinsichtlich des Verfahrens und der Rechtsmittel finden die Vorschriften entsprechende Anwendung, welche für die zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Strafsachen gelten. Die Klage wird von der königlichen Staatsanwaltschaft auf Antrag des königlichen Regierungs-Präsidenten erhoben. (§ 21 G.-G.-G.)

Falls hierdurch oder aus anderen Gründen im Laufe einer Wahlperiode mehr als ein Drittel der Beisitzer einer Kategorie bei dem Gewerbegericht ausfallen, so kann der Magistrat Ersatzwahlen für den Rest der Wahlperiode anordnen, auf welche die vorstehenden Vorschriften mit der Einschränkung entsprechende Anwendung finden, daß die bei der letzten regelmäßigen Wahl aufgestellten Wahllisten auch hier maßgebend sind.

Verteilung der Beisitzer.

§ 26. Die Reihenfolge, in welcher die Beisitzer an den Sitzungen des Gewerbegerichts Theil zu nehmen, bezw. als Hilfsbeisitzer zu fungieren haben, wird durch den Vorsitzenden im Beisein zweier Beisitzer, je eines Arbeitgebers und Arbeiters, und des Gerichtsschreibers durch Auslosung festgestellt. Das Loos zieht der Vorsitzende. Ueber die Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen.

§ 27. Jeder Beisitzer hat während des Geschäftsjahres der Regel nach nur während zweier Sitzungsperioden von je zwei aufeinander folgenden Wochen und während der an diese Sitzungsperioden unmittelbar sich anschließenden zwei Wochen, falls erforderlich, als Hilfsbeisitzer zu fungieren.

Der Vorsitzende setzt die Beisitzer von ihrer Auslosung, den Sitzungsperioden und den Sitzungstagen, für welche sie in der Thätigkeit zu treten haben, unter Hinweis auf die Folgen des Ausschlebens schriftlich in Kenntniß.

Eine Aenderung in der bestimmten Reihenfolge kann auf übereinstimmenden Antrag der beteiligten Beisitzer von dem Vorsitzenden bewilligt werden, sofern die in den betreffenden Sitzungen zu verhandelnden Sachen noch nicht bestimmt sind.

Der Antrag und die Bewilligung sind zu den Akten zu vermerken.

Ausscheiden der Beisitzer.

§ 28. Die Beisitzer sind verpflichtet, im Falle der Verhinderung ihre Entschuldigungsgründe rechtzeitig dem Vorsitzenden anzuzeigen.

Beisitzer, welche ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, sind zu einer Ordnungsstrafe bis zu 300 Mk., sowie in die verursachten Kosten zu verurtheilen. Die Verurteilung wird durch den Vorsitzenden ausgesprochen. Erfolgt nachträgliche genügende Entschuldigung, so kann die Verurteilung ganz oder theilweise zurückgenommen werden.

Gegen die Entscheidung findet Beschwerde an das königliche Landgericht zu Wiesbaden statt. Sie kann bei dem Gerichtsschreiber des Gewerbegerichts zu Protokoll erklärt oder schriftlich — in dringenden Fällen auch beim Landgericht — eingereicht werden. (§ 23 G.-G.-G.)

Wenn sowohl der ausgeloste Beisitzer, wie der Hilfsbeisitzer verhindert ist, können statt ihrer andere Beisitzer aus der Zahl der nur zu einem Sitzungszweck Ausgelosten durch den Vorsitzenden einberufen werden.

Die Beisitzer haben jeden Wechsel ihrer Wohnung binnen 3 Tagen dem Vorsitzenden bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe bis zu 5 Mk. anzuzeigen.

Bezeichnung des Gerichts in der einzelnen Sitzung.

§ 29. Für jede einzelne Spruchszahlung des Gewerbegerichts sind zwei Beisitzer, ein Arbeitgeber und ein Arbeiter besonders einzuladen.

Entschädigung der Beisitzer.

§ 30. Die Beisitzer erhalten für jede Sitzung, welcher sie beigewohnt haben, als Entschädigung für Zeitversäumnis 4 Mk., wenn die Sitzung einen ganzen Arbeitstag in Anspruch genommen hat, die Hälfte dieses Betrages, wenn dieselbe nicht über einen halben Arbeitstag ange dauert hat. Die Entschädigungen werden in der Regel sofort ausbezahlt. Eine Zurückweisung derselben ist nicht statthaft.

Gerichtsschreiberei.

§ 31. Bei dem Gewerbegericht wird eine Gerichtsschreiberei eingerichtet. Die erforderlichen Bureau- und Schreibkräfte, Unterbeamten und Geschäftsräume überweist der Magistrat dem Gewerbegericht. Der vom Magistrat zu ernennende Gerichtsschreiber und dessen Stellvertreter sind durch den Vorsitzenden zu vereidigen. Die Kassengeschäfte werden von der Stadthauptkasse geführt.

Als Zustellungsbeamte fungieren diejenigen Gemeindebeamten, welche vom Magistrat damit beauftragt werden.

Unterhaltungskosten.

§ 32. Die Kosten der Einrichtung und Erhaltung des Ge-

werbegerichts sind, so weit sie nicht in dessen Einnahmen ihre Deckung finden, von der Gemeinde zu tragen.

Zweiter Abschnitt. Verfahren.

§ 33. Auf das Verfahren vor den Gewerbegerichten finden, so weit im Nachstehenden nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, die für das amtgerichtliche Verfahren geltenden Vorschriften der Zivilprozeß-Ordnung entsprechende Anwendung. (§ 26 G.-G.-G.)

§ 34. Zuständig ist dasjenige Gewerbegericht, in dessen Bezirk die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist, oder sich die gewerbliche Niederlassung des Arbeitgebers befindet oder beide Parteien ihren Wohnsitz haben.

Unter mehreren zuständigen Gewerbegerichten hat der Kläger die Wahl. (§ 27 G.-G.-G.)

§ 35. Die Vorschrift im § 11 der Zivilprozeß-Ordnung über die bindende Wirkung der rechtskräftigen Entscheidung, durch welche ein Gericht sich für sachlich unzuständig erklärt hat, findet in dem Verhältnis der Gewerbegerichte und der ordentlichen Gerichte Anwendung. Eine solche Entscheidung des ordentlichen Gerichts ist auch insoweit, als sie auf der Annahme der örtlichen Zuständigkeit eines bestimmten Gewerbegerichts beruht, für das letztere bindend. (§ 28 G.-G.-G.)

§ 36. Ueber Besuche wegen Ablehnung von Gerichtspersonen entscheidet das Gewerbegericht. (§ 29 G.-G.-G.)

§ 37. Nichtprozeßfähige Parteien, welche ohne gesetzlichen Vertreter sind, kann auf Antrag bis zum Eintritt des gesetzlichen Vertreters von dem Vorsitzenden ein besonderer Vertreter gestellt werden.

Das Gleiche gilt im Falle erheblicher Entfernung des Aufenthaltsortes des gesetzlichen Vertreters.

Die nicht prozeßfähige Partei ist auf ihr Verlangen selbst zu hören. (§ 30 G.-G.-G.)

§ 38. Rechtsanwältinnen und Personen, welche das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, werden als Prozeßbevollmächtigte oder Beisitzer vor dem Gewerbegericht nicht zugelassen. (§ 31 G.-G.-G.)

§ 39. Die Zustellungen in dem Verfahren vor den Gewerbegerichten erfolgen von Amts wegen. Urtheile und Beschlüsse, gegen welche ein Rechtsmittel stattfindet, sind den Parteien zuzustellen, so weit diese nicht auf die Zustellung verzichten. Sonstige Urtheile und Beschlüsse sind einer Partei nur zuzustellen, wenn sie nicht in Anwesenheit derselben verkündet sind. Auf Verlangen einer Partei ist derselben auch Ausfertigung eines in ihrer Anwesenheit verkündeten Urtheils oder Beschlusses zu erteilen.

Anträge und Erklärungen einer Partei, welche zugestellt werden sollen, sind bei dem Gericht einzureichen oder mündlich zum Protokoll des Gerichtsschreibers anzubringen.

Sofern durch die Zustellung eine Frist gewahrt oder die Verjährung unterbrochen werden soll, tritt diese Wirkung, wenn die Zustellung demnachst erfolgt, bereits mit der Einreichung oder Anbringung des Antrages oder der Erklärung ein. (§ 32 G.-G.-G.)

§ 40. Der Gerichtsschreiber hat für die Bewirtung der Zustellung Sorge zu tragen und die bei derselben zu übergebenden Abschriften zu beglaubigen.

Er hat das zu übergebende Schriftstück in einem verschlossenen, mit der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, sowie mit einer Geschäftsnummer versehenen Briefumschlag dem Zustellungsbeamten und im Falle der Zustellung durch die Post dieser zur Zustellung zu übergeben. Auf den Briefumschlag ist der Vermerk zu setzen: Vereinfachte Zustellung. Die auf dem Briefumschlag angegebene Geschäftsnummer ist in den Akten zu vermerken. (§ 33 G.-G.-G.)

§ 41. Die von dem Zustellungsbeamten oder dem Postboten aufzunehmende Zustellungsurkunde muß die Art und Weise, in welcher der seiner Adresse und seiner Geschäftsnummer nach bezeichnete Briefumschlag übergeben ist, insbesondere den Ort und die Zeit der Uebergabe, sowie die Person, welcher zugestellt ist, bezeichnen, und, wenn die Zustellung nicht an den Adressaten persönlich erfolgt ist, den Grund hiervon angeben. Die Urkunde ist von dem die Zustellung vollziehenden Beamten zu unterschreiben.

Bei der Zustellung wird eine Abschrift der Zustellungsurkunde nicht übergeben. Der Tag der Zustellung ist von dem zustellenden Beamten auf dem Briefumschlage zu vermerken.

§ 42. Die zur Beledigung des Rechtsstreites erforderlichen Verhandlungstermine werden von dem Vorsitzenden von Amts wegen angelegt. Nach Ansetzung des Termins ist die Ladung der Parteien durch den Gerichtsschreiber zu veranlassen. Ladungen durch die Parteien finden nicht statt.

Die Zustellung der Ladung muß spätestens am Tage vor dem Termin erfolgen.

Die Zustellung der Ladung an eine Partei ist nicht erforderlich, wenn der Termin in Anwesenheit derselben verkündet oder ihr bei Einreichung oder Anbringung der Klage oder des Antrages, auf Grund dessen die Terminbestimmung stattfindet, mitgetheilt worden ist. Die erfolgte Mittheilung ist zu den Akten zu vermerken. (§ 35 G.-G.-G.)

§ 43. Nachdem die Klage eingereicht oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht ist, hat der Vorsitzende einen möglichst nahen Termin zur Verhandlung anzusetzen.

Die Klage gilt, unbeschadet der Bestimmung in § 39 Abs. 4 des Statuts, erst mit der Zustellung an den Beklagten, als erhoben. (§ 36 G.-G.-G.)

§ 44. An ordentlichen Gerichtstagen können die Parteien zur Verhandlung des Rechtsstreites ohne Terminbestimmung und Ladung vor dem Gerichte erscheinen.

Die Erhebung der Klage erfolgt in diesem Falle durch den mündlichen Vortrag derselben. Die Klage ist zu Protokoll zu nehmen, falls die Sache streitig bleibt. (§ 37 G.-G.-G.)

§ 45. Die Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte einschließlich der Verkündigung der Urtheile und Beschlüsse desselben erfolgt öffentlich.

§ 46. Erscheint der Kläger im Verhandlungstermin nicht, so ist auf Antrag des Beklagten das Versäumnisurtheil dahin zu erlassen, daß der Kläger mit der Klage abzuweisen ist.

Erscheint der Beklagte nicht, und beantragt der Kläger das Versäumnisurtheil, so werden die in der Klage behaupteten Thatsachen als zugestanden angenommen. Soweit dieselben den Klageantrag rechtfertigen, ist nach dem Antrage zu erkennen; soweit dies nicht der Fall ist, ist die Klage abzuweisen.

§ 47. Die Partei, gegen welche ein Versäumnisurtheil erlassen ist, kann binnen der Rechtsfrist von drei Tagen seit der an sie bewirkten Zustellung des Urtheils die Erklärung abgeben, daß sie Einspruch einlege. Die Einlegung gilt mit der Einreichung der Erklärung oder mit der Abgabe derselben zum Protokoll des Gerichtsschreibers als bewirkt.

In dem Versäumnisurtheil ist der Partei zu eröffnen, in welcher Form und Frist ihr der Einspruch zuzustehen.

Nach Einlegung des Einspruchs hat der Vorsitzende einen neuen Verhandlungstermin anzusetzen.

Erscheint die Partei, welcher der Einspruch eingelegt hat, auch in dem neuen Termine nicht, so gilt der Einspruch als zurückgenommen. Andersfalls wird, sofern der Einspruch zulässig ist, der Prozeß in die Lage zurückversetzt, in welcher er sich vor Eintritt der Versäumnisurtheils befand. (§ 40 G.-G.-G.)

§ 48. Erscheinen die Parteien in dem Termine, so hat das Gewerbegericht thunlichst auf eine gütliche Erledigung des Rechtsstreites hinzuwirken. Es kann den Sühneversuch in jeder Lage des Verfahrens erneuern und hat denselben bei Anwesenheit der Parteien am Schlusse der Verhandlung zu wiederholen.

Der Inhalt eines vor dem Gerichte abgeschlossenen Vergleichs ist durch Aufnahme in das Protokoll festzustellen. Die Feststellung ist den Parteien vorzulesen. In dem Protokolle ist zu vermerken, daß die Vorlesung stattgefunden hat und daß die Genehmigung erfolgt ist, oder welche Einwendungen erhoben sind. (§ 41 G.-G.-G.)

§ 49. Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, so ist über den Rechtsstreit zu verhandeln. Die Leitung der Verhandlung liegt dem Vorsitzenden ob. Derselbe hat dahin zu wirken, daß die Parteien über alle erheblichen Thatsachen sich vollständig erklären, die Beweismittel für ihre Behauptungen bezeichnen und die sachdienlichen Anträge stellen. Derselbe kann jederzeit das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen und für den Fall des Nichterscheinens eine Geldstrafe bis zu einhundert Mark androhen. Gegen die Festsetzung der Strafe findet Beschwerde nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung statt.

Wird die Fortsetzung der Verhandlung in einem weiteren Termin nothwendig, insbesondere weil eine erforderliche Beweisaufnahme nicht sofort bewirkt werden kann, so ist der weitere Termin alsbald zu verordnen. Der zur Beweisaufnahme vor dem Gerichte anberaumte Termin ist zugleich zur Fortsetzung der Verhandlung bestimmt.

Erscheinen in dem zur Fortsetzung der Verhandlung bestimmten Termine die Parteien oder eine derselben nicht, so finden die Vorschriften der §§ 46 und 47 Anwendung, auch wenn eine Beweisaufnahme vorausgegangen war. (§ 42 G.-G.-G.)

§ 50. Die Beweisaufnahme erfolgt in der Regel vor dem Gewerbegerichte. Sie kann nur in den Fällen der §§ 372, 375, 382, 434, 479 der Zivilprozeßordnung dem Vorsitzenden des Gerichts, oder mittels Ersuchens einem Amtsgerichte übertragen werden.

Die Beweisaufnahme ist auch dann zu bewirken, wenn die Parteien oder eine derselben in dem für die Beweisaufnahme bestimmten Termine nicht erscheinen. (§ 43 G.-G.-G.)

§ 51. Beschließt das Gericht die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen, so sind dieselben, falls sie nicht von der Parteien zur Stelle gebracht sind, zu laden. Von der Ladung der Sachverständigen kann abgesehen werden, wenn schriftliche Beglaubigung angeordnet wird.

Die Vereidigung der Zeugen und Sachverständigen erfolgt nur, wenn das Gericht die Vereidigung zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für nothwendig erachtet oder wenn eine Partei dieselbe beantragt. Die Bestimmungen, nach welchen die Vereidigung in gewissen Fällen unzulässig ist (Zivilprozeßordnung § 398), bleiben unberührt. (§ 44 G.-G.-G.)

§ 52. Ob die Leistung eines geschworenen oder zurückgeschworenen Eides durch bedingtes Urtheil oder durch Beweisbeschluß anzuordnen sei, bestimmt das Gericht nach freiem Ermessen. (§ 45 G.-G.-G.)

§ 53. Erscheint der Schwurpflichtige in dem zur Leistung eines Eides bestimmten Termine nicht, so ist der Eid ohne Weiteres als verweigert anzusehen. Dem Verfahren ist Fortgang zu geben.

Der Schwurpflichtige kann binnen einer Rechtsfrist von drei Tagen nach dem Termine sich zur nachträglichen Leistung des Eides erdienen. Auf ein inzwischen ergangenes Urtheil finden die Bestimmungen des § 707 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Ein solches Urtheil ist, wenn der Eid nachträglich geleistet wird, insoweit aufzuheben, als es auf der Annahme der Eidesverweigerung beruht.

Erscheint der Schwurpflichtige auch in dem zur nachträglichen Eidesleistung bestimmten Termine nicht, so findet ein nochmaliges Erdienen zur Eidesleistung nicht statt. (§ 46 G.-G.-G.)

§ 54. Ueber die Verhandlung vor dem Gewerbegerichte ist ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe ist von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben. (§ 47 G.-G.-G.)

§ 55. Das Urtheil ist in dem Termin, in welchem die Verhandlung geschlossen wird, zu verkünden. Ist dies nicht ausführbar, so erfolgt die Verkündigung an einem sofort anzusetzenden Termine, welcher nicht über drei Tage hinaus anberaumt werden soll.

Die Wirksamkeit der Verkündigung des Urtheils ist von der Anwesenheit der Parteien und der Beisitzer nicht abhängig. (§ 48 G.-G.-G.)

§ 56. Aus dem Urtheil müssen ersichtlich sein: 1. Die Mitglieder des Gerichts, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben, 2. die Parteien, 3. das Sach- und Streitverhältnis in gedrängter Darstellung nebst den wesentlichen Entscheidungsgründen, 4. der Spruch des Gerichts in der Hauptsache und in Betreff der Kosten. Der Betrag der letzteren mit Einschluß einer der obliegenden Partei etwa zu gewährenden Entschädigung für Zeitversäumnis soll, soweit sie sofort zu ermitteln sind, im Urtheile festgesetzt werden.

Das Urtheil ist von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. (§ 49 G.-G.-G.)

§ 57. Ein über den Grund des Anspruchs vorab entscheidendes Zwischenurtheil ist in Betreff der Rechtsmittel nicht als Endurtheil anzusehen. (§ 50 G.-G.-G.)

§ 58. Erfolgt die Verurtheilung auf Vornahme einer Handlung, so ist der Beklagte zugleich auf Antrag des Klägers für den Fall, daß die Handlung nicht binnen einer zu bestimmenden Frist vorgenommen ist, zur Zahlung einer nach dem Ermessen des Gerichts festzusetzenden Entschädigung zu verurtheilen.

In diesem Falle ist die Zwangsvollstreckung in Gemäßheit der §§ 887, 888 der Zivilprozessordnung ausgeschlossen. (§ 51 G.-G.-G.)

§ 59. Die Verpflichtung der unterliegenden Partei, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, erstreckt sich auf die Erstattung der dem Gegner durch die Zuziehung eines Prozeßbevollmächtigten oder Beistandes entstandenen Auslagen nur unter der Voraussetzung, daß die Zuziehung durch besondere Umstände gerechtfertigt war, und nur in Ansehung des Betrages, welchen das Gericht für angemessen erachtet. (§ 52 G.-G.-G.)

§ 60. Die nicht auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden Beschlüsse und Verfügungen werden, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, von dem Vorsitzenden allein erlassen.

Im Uebrigen sind für die Befugnisse des Vorsitzenden und der Beisitzer die Vorschriften über das landgerichtliche Verfahren maßgebend.

In Bezug auf die Berathung und Abstimmung finden die Vorschriften der §§ 194 bis 200 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung. (§ 55 G.-G.-G.)

§ 61. In dem ersten, auf die Klage angelegten Termin kann die Zuziehung der Beisitzer unterbleiben.

Erscheint in dem Termine nur eine der Parteien, so erklärt auf Antrag derselben der Vorsitzende das Veräumnisurtheil.

Erscheinen beide Parteien, so hat der Vorsitzende einen Sühnerversuch vorzunehmen. Kommt ein Vergleich zu Stande, so ist derselbe in Gemäßheit des § 48 Absatz 2 im Protokoll festzustellen. Das Gleiche gilt, wenn die Klage zurückgenommen oder wenn auf den Klageanspruch verzichtet, oder wenn derselbe anerkannt wird; in diesen Fällen hat, sofern beantragt wird, die Rechtsfolgen durch Urtheil auszusprechen, der Vorsitzende das Urtheil zu erlassen.

Bleibt die Sache in dem Termine streitig, so hat der Vorsitzende die Entscheidung zu erlassen, wenn dieselbe sofort erfolgen kann und beide Parteien sie beantragen. Andernfalls ist ein neuer Verhandlungstermin, zu welchem die Beisitzer zuzuziehen sind, anzusetzen und sofort zu verkünden. Zeugen und Sachverständige, deren Vernehmung der Vorsitzende für erforderlich erachtet, sind zu diesem Termine zu laden. (§ 54 G.-G.-G.)

§ 62. In den vor die Gewerbegerichte gehörigen Streitigkeiten finden die Rechtsmittel statt, welche in den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörigen bürgerlichen Streitigkeiten zulässig sind. Die Berufung ist jedoch nur zulässig, wenn der Werth des Streitgegenstandes den Betrag von einhundert Mark übersteigt. Entscheidung über die Festsetzung der Kosten einschließlich der gemäß § 59 ergangenen sind nicht anfechtbar.

Als Berufungs- und Beschwerdegericht ist das Landgericht, in dessen Bezirk das Gewerbegericht seinen Sitz hat, zuständig.

Ist für das Rechtsmittel gegen eine Entscheidung des Gewerbegerichts eine Rechtsfrist bestimmt, so beginnt diese für jede Partei mit der an sie bewirkten Zustellung und, sofern auf die Zustellung verzichtet war (§ 39 Absatz 2), mit der Verkündung der Entscheidung. Im Uebrigen richtet sich die Einlegung des Rechtsmittels und das Verfahren in der Rechtsmittelinstantz nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung. Die Bestimmung in § 569 Absatz 2 der Zivilprozessordnung über die Einlegung der Beschwerde in den bei einem Amtsgerichte anhängigen oder anhängig gewordenen Sachen findet entsprechende Anwendung. (§ 55 G.-G.-G.)

§ 63. Die Anfechtung einer Entscheidung des Gewerbegerichts kann auf Mängel des Verfahrens bei der Wahl der Beisitzer oder auf Umstände, welche die Wählbarkeit eines Beisitzers zu dem von ihm bekleideten Amte nach Maßgabe dieses Gesetzes ausschließen, nicht gestützt werden. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Anfechtung darauf gestützt wird, daß ein Beisitzer zu den im § 6 Absatz 3 bezeichneten Personen gehöre. (§ 56 G.-G.-G.)

§ 64. Aus den Endurtheilen der Gewerbegerichte, welche rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt sind, sowie aus den Vergleichen, welche nach Erhebung der Klage vor dem Gewerbegerichte geschlossen sind, findet die Zwangsvollstreckung statt.

Die der Berufung oder dem Einspruch unterliegenden Urtheile sind von Amts wegen für vorläufig vollstreckbar zu erklären, wenn sie die in Nr. 1 des § 3 bezeichneten Streitigkeiten betreffen oder der Gegenstand der Verurtheilung an Geld oder Selbeswerth die Summe von dreihundert Mark nicht übersteigt.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ist nicht auszusprechen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Vollstreckung dem Schuldner einen nicht zu ersiehenden Nachtheil bringen würde; auch kann sie von einer vorgängigen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Im Uebrigen finden auf die Zwangsvollstreckung, sowie auf den Arrest und die einstweiligen Verfügungen die Vorschriften im achten Buche der Zivilprozessordnung Anwendung. Die für den Beginn der Zwangsvollstreckung erforderlichen Zustellungen (§§ 750, 751, 798 der Zivilprozessordnung) sind, soweit sie nicht bereits vorher erfolgt sind, auf Antrag des Gläubigers durch das Gewerbegericht zu bewirken. (§ 57 G.-G.-G.)

§ 65. Für die Verhandlung des Rechtsstreits vor den Gewerbegerichten wird eine einmalige Gebühr nach dem Werthe des Streitgegenstandes erhoben.

Dieselbe beträgt bei einem Gegenstande im Werthe bis zu 20 Mt. einschließlich . . . 1,00 Mt. von mehr als 20 Mt. bis 50 Mt. einschließlich . . . 1,50 von mehr als 50 Mt. bis 100 Mt. einschließlich . . . 3,00 Die ferneren Werthklassen steigen um je einhundert Mark, die Gebühren um je drei Mark. Die höchste Gebühr beträgt dreißig Mark.

Wird der Rechtsstreit durch Veräumnisurtheil oder durch eine auf Grund eines Anerkenntnisses oder einer Jurisdiktion der Klage erlassenen Entscheidung erledigt, ohne daß eine kontraktliche Verhandlung vorhergegangen war, so wird eine Gebühr in Höhe der Hälfte der oben bezeichneten Sätze erhoben.

Wird ein zur Beilegung des Rechtsstreites abgeschlossener Vergleich ausgenommen, so wird eine Gebühr nicht erhoben, auch wenn eine kontraktliche Verhandlung vorausgegangen war.

Schreibgebühren kommen nicht in Ansatz. Für Zustellungen werden bare Auslagen nicht erhoben. Im Uebrigen findet die Erhebung der Auslagen nach Maßgabe des § 79 des Gerichtsostengesetzes statt. Der § 2 desselben findet Anwendung. (§ 58 G.-G.-G.)

§ 66. Schuldner der entstandenen Gebühren und Auslagen ist derjenige, welchem durch die gerichtliche Entscheidung die Kosten auferlegt sind, oder welcher dieselben durch eine vor dem Gewerbegericht abgegebene oder diesem mitgetheilte Erklärung übernommen hat, und in Ermangelung einer solchen Entscheidung oder Uebernahme derjenige, welcher das Verfahren beantragt hat.

Die Einziehung der Gerichtskosten erfolgt nach den für die Einziehung der Gemeindeforderungen geltenden Vorschriften. (§ 59 G.-G.-G.)

§ 67. Die Kosten der Rechtsmittel und der Zwangsvollstreckung bestimmen sich nach den für die ordentlichen Gerichte maßgebenden Vorschriften. Das Gesuch um Festsetzung der Kosten zweiter Instanz ist bei dem Landgerichte anzubringen.

Die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige findet in dem Verfahren vor den Gewerbegerichten Anwendung. (§ 60 G.-G.-G.)

§ 68. Die ordentlichen Gerichte haben den Gewerbegerichten nach Maßgabe der Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes Rechtshilfe zu leisten. (§ 91 G.-G.-G.)

Dritter Abschnitt.

Tätigkeit der Gewerbegerichte als Einigungsamt.

§ 69. Das Gewerbegericht kann bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses als Einigungsamt angerufen werden. (§ 62 G.-G.-G.)

§ 70. Der Anrufung ist Folge zu geben, wenn sie von beiden Theilen erfolgt und die beteiligten Arbeiter und Arbeitgeber — letztere, sofern ihre Zahl mehr als drei beträgt — Vertreter bestellen, welche mit der Verhandlung vor dem Einigungsamt beauftragt werden.

Als Vertreter können nur Beteiligte bestellt werden, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Soweit Arbeiter in diesem Alter nicht oder nicht in genügender Anzahl vorhanden sind, können jüngere Vertreter zugelassen werden.

Die Zahl der Vertreter jedes Theiles soll in der Regel nicht mehr als drei betragen. Das Einigungsamt kann eine größere Zahl von Vertretern zulassen. (§ 63 G.-G.-G.)

Ob die Vertreter für genügend legitimirt zu erachten sind, entscheidet das Einigungsamt nach freiem Ermessen, jedoch werden der Regel nach diejenigen Personen als genügend legitimirt zu gelten haben, welche von dem anderen Theile als solche ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt werden.

Die Verhandlungen des Einigungsamtes sind öffentlich, falls dies von beiden Theilen beantragt wird.

§ 71. Erfolgt die Anrufung nur von einer Seite, so soll der Vorsitzende dem anderen Theile oder dessen Stellvertretern oder Beauftragten Kenntniß geben und zugleich nach Möglichkeit dahin wirken, daß auch dieser Theil sich zur Anrufung des Einigungsamtes bereit erklärt. (§ 64 G.-G.-G.)

§ 72. Auch in anderen Fällen soll der Vorsitzende bei Streitigkeiten der im § 69 bezeichneten Art auf die Anrufung des Einigungsamtes hinzuwirken suchen und dieselbe den Beteiligten bei geeigneter Veranlassung nahe liegen. (§ 65 G.-G.-G.)

§ 73. Der Vorsitzende ist befugt, zur Einleitung der Verhandlung und in deren Verlauf an den Streitigkeiten beteiligte Personen vorzuladen und zu vernehmen. Er kann hierbei, wenn das Einigungsamt gemäß § 70 oder § 71 angerufen worden ist, für den Fall des Nichterscheinens eine Geldstrafe bis zu einhundert Mark androhen. Gegen die Festsetzung der Strafe kann Beschwerde nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung stattfinden.

Eine Vertretung beteiligter Personen, durch deren allgemeine Stellvertreter (§ 45 der Gewerbeordnung), Prokuristen oder Betriebsleiter ist zulässig. (§ 66 G.-G.-G.)

§ 74. Das Gewerbegericht, welches als Einigungsamt tätig wird, besteht neben dem Vorsitzenden aus Vertrauensmännern der Arbeitgeber und der Arbeiter in gleicher Zahl.

Die Vertrauensmänner sind von den Beteiligten zu bezeichnen. Erfolgt die Bezeichnung nicht, so werden die Vertrauensmänner durch den Vorsitzenden ernannt.

Einigen sich die Beteiligten über die Zahl der zuzuziehenden Vertrauensmänner nicht, so ist die Zahl derselben von dem Vorsitzenden auf mindestens zwei für jeden Theil zu bestimmen.

Die Vertrauensmänner dürfen nicht zu den Beteiligten gehören.

Der Vorsitzende ist befugt, eine oder zwei unbeteiligte Personen als Beisitzer mit beratender Stimme zuzuziehen; vor der Zuziehung sind die beiden Theile zu hören. (§ 67 G.-G.-G.)

§ 75. Das Einigungsamt hat durch Vernehmung der Vertreter beider Theile die Streitpunkte und die für die Beurtheilung derselben in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen.

Das Einigungsamt oder, im Falle des § 71, der Vorsitzende des Gewerbegerichts ist befugt, zur Aufklärung der in Betracht kommenden Verhältnisse Auskunftspersonen vorzuladen und zu vernehmen.

Jedem Beisitzer und Vertrauensmanne steht das Recht zu, durch den Vorsitzenden Fragen an die Vertreter und Auskunftspersonen zu richten. (§ 68 G.-G.-G.)

§ 76. Nach erfolgter Klarstellung der Verhältnisse ist in gemeinsamer Verhandlung jedem Theile Gelegenheit zu geben, sich über das Vorbringen des anderen Theiles, sowie über die vorliegenden Aussagen der Auskunftspersonen zu äußern. Demnachst findet ein Einigungsversuch zwischen den streitenden Theilen statt. (§ 69 G.-G.-G.)

§ 77. Kommt eine Vereinbarung zu Stande, so ist der Inhalt derselben durch eine von sämtlichen Mitgliedern des Einigungsamtes und von den Vertretern beider Theile zu unterzeichnete Bescheinigung in den gelehrten Tages-

blättern, deren Auswahl durch den Magistrat erfolgt, zu veröffentlichen. (§ 70 G.-G.-G.)

§ 78. Kommt eine Vereinbarung nicht zu Stande, so hat das Einigungsamt einen Schiedsspruch abzugeben, welcher sich auf alle zwischen den Parteien streitigen Fragen zu erstrecken hat.

Die Beschlußfassung über den Schiedsspruch erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stehen bei der Beschlußfassung über den Schiedsspruch die Stimmen sämtlicher für die Arbeitgeber zugezogenen Vertrauensmänner denjenigen für die Arbeiter zugezogenen gegenüber, so kann der Vorsitzende seiner Stimme enthalten und feststellen, daß ein Schiedsspruch nicht zu Stande gekommen ist. (§ 71 G.-G.-G.)

§ 79. Ist ein Schiedsspruch zu Stande gekommen, so ist derselbe den Vertretern beider Theile mit der Aufforderung mündlich oder schriftlich zu eröffnen, sich binnen einer zu bestimmenden Frist darüber zu erklären, ob sie sich dem Schiedsspruche unterwerfen. Die Nichtabgabe der Erklärung binnen der bestimmten Frist gilt als Ablehnung der Unterwerfung.

Nach Ablauf der Frist hat das Einigungsamt eine von sämtlichen Mitgliedern desselben unterzeichnete öffentliche Bescheinigung in den gelehrten Tagesblättern, deren Auswahl durch den Magistrat erfolgt, zu veranlassen, welche den abgegebenen Schiedsspruch und die daraufhin abgegebenen Erklärungen der Parteien enthält. (§ 72 G.-G.-G.)

§ 80. Ist weder eine Vereinbarung noch ein Schiedsspruch zu Stande gekommen, so ist dies dem Vorsitzenden des Einigungsamtes in gleicher Weise, wie dies in § 77 vorgesehen ist, öffentlich bekannt zu machen. (§ 72 G.-G.-G.)

§ 81. Das Gewerbegericht als Einigungsamt ist nicht zuständig, wenn bei der Streitigkeit ausschließlich Innungsmitglieder und deren Arbeiter beteiligt sind, und für die Innung zur Erfüllung der im § 81 a Nr. 2 der Gewerbeordnung bezeichneten Aufgabe ein besonderes Einigungsamt besteht, dessen Zusammensetzung und Tätigkeit durch das Statut entsprechend den Bestimmungen der §§ 63 bis 73 des Gewerbeordnungsgesetzes geregelt sind. Rufen beide Theile das Gewerbegericht als Einigungsamt an, so ist dieses auch bei solchen Streitigkeiten zuständig. (§ 74 G.-G.-G.)

§ 82. Die Vertrauensmänner (§ 74 Absatz 1) erhalten auf ihren Antrag Entschädigungen für Zeitaufwand, die Auskunftspersonen (§ 75 Absatz 2) eine Vergütung nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

Vierter Abschnitt.

Gutachten und Anträge des Gewerbegerichts.

§ 83. Das Gewerbegericht ist verpflichtet, auf Ansuchen von Staatsbehörden oder des Magistrats Gutachten über gewerbliche Fragen abzugeben.

Das Gewerbegericht ist berechtigt, in gewerblichen Fragen Anträge an Behörden, an Vertretungen und Kommunalverbände und an die gesetzgebenden Körperschaften der Bundesstaaten oder des Reichs zu richten.

Zur Vorbereitung oder Abgabe von Gutachten, sowie zur Vorbereitung von Anträgen können Ausschüsse aus der Mitte des Gewerbegerichts gebildet werden.

Die Ausschüsse müssen, sofern es sich um Fragen handelt, welche die Interessen beider Theile berühren, zu gleichen Theilen aus Arbeitgebern und Arbeitern zusammengesetzt sein. (§ 77 G.-G.-G.)

§ 84. Der Vorsitzende des Gewerbegerichts beruft das Gesamtgewerbegericht und den Ausschuss. Der Stellvertreter des Vorsitzenden kann an den Beratungen mit beschließender Stimme Theil nehmen. Die Beschlüsse werden vom Gesamtwerbegerichte oder dem Ausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

Ein Antrag, für welchen nur die Hälfte der Stimmen abgegeben ist, gilt als abgelehnt.

§ 85. Das Gesamtgewerbegericht bezw. der Ausschuss muß berufen werden.

1. Wenn über die Abgabe eines Gutachtens der in § 83 Absatz 1 dieses Statuts bezeichnete Art zu berathen oder zu beschließen ist.

2. Wenn von mindestens 10 Beisitzern des Gewerbegerichts beantragt wird, daß eine von ihnen bezeichnete Frage zum Gegenstand eines Antrages der im § 83 Abs. 2 dieses Statuts bezeichneten Art gemacht werde.

Fragen, welche die der Gerichtsbarkeit des Gewerbegerichts unterstehenden Betriebe nicht berühren, sind vom Vorsitzenden nicht zur Verhandlung zu bringen.

§ 86. Über die Verhandlungen des Gesamtgewerbegerichts bezw. des Ausschusses ist ein Protokoll aufzunehmen, welches bei hervortretenden Meinungsverschiedenheiten ersichtlich machen muß, welche Meinungen von den Arbeitgebern und welche von den Arbeitern vertreten worden sind.

Etwasige Abstimmungen sind vorzunehmen und zu protokollieren, daß das Ergebnis derselben bezüglich der Arbeitgeber und bezüglich der Arbeiter getrennt ersichtlich ist.

§ 87. Mit dem vom Gesamtwerbegericht bezw. Ausschuss beschlossenen Gutachten oder Antrag ist eine Abschrift des über die Verhandlungen aufgenommenen Protokolls einzureichen.

Ist über ein vom Gewerbegericht erforderliches Gutachten ein Beschluß nicht zu Stande gekommen, so ist eine Abschrift des über die Verhandlung aufgenommenen Protokolls einzureichen.

§ 88. Die Bestimmungen dieses Ortsstatuts finden keine Anwendung auf Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften, sowie auf Arbeiter, welche in den unter der Militär- oder Marineverwaltung stehenden Betriebsanlagen beschäftigt sind.

§ 89. Das Ortsstatut tritt am 1. Januar 1902 in Kraft.

§ 90. Die am Tage des Inkrafttretens dieses Statuts bei den zuständigen Behörden bereits anhängigen Streitigkeiten sind bei denselben auch zur Erledigung zu bringen.

Der vorstehende Entwurf wird gemäß § 13 Abs. 2 der Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 7. August 1897 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Jedem Bürger steht es frei, innerhalb der nächsten zwei Wochen, vom Tage nach der Veröffentlichung gerechnet, bei uns Einwendungen zu erheben.

Der Magistrat.

H. Neill - Mangold

Bekanntmachung. F 253
Samstag, den 28. Dezember 1901, Nachmittags 3 1/2 Uhr, wird das den Eheleuten Spezerer u. Flaschenbierhändler Philipp Arenz und Karoline, geb. Seib, zu Dohheim, Steingasse 4, 7529bbb
 536ea
 5996a
 4508b,
 bestehend aus einem zweistöckigen Wohnhaus, einem Abort und Bissfoir, einem Stallgebäude, einer Holzremise, sowie einem Hofraum nebst Garten, belegen an der Steingasse zwischen Wilhelm Holzhäuser und einem Mühlgraben, karirt zu 20,000 Mark, in dem Gemeindegemüschzimmer zu Dohheim zum zweiten Male öffentlich zwangsweise meistbietend versteigert.
Wiesbaden, den 22. November 1901.
Königliches Amtsgericht 12.

Bekanntmachung.
 An den Sonntagen in den letzten 4 Wochen vor „Weihnachten“ ist in allen Zweigen des Handelsgewerbes eine Verlängerung der Beschäftigungszeit zugelassen worden und zwar, an den ersten beiden Sonntagen von 3-7 Uhr und an den letzten beiden Sonntagen von 3-8 Uhr Nachmittags.
 Die betreffenden Sonntage fallen in diesem Jahre auf den 1., 8., 15. und 22. Dezember.
Wiesbaden, den 5. November 1901.
 Der Polizei-Präsident. **H. Prinz v. Ratibor.**

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. September werden die nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870 und 19. August 1897, sowie nach dem Statut der Handelskammer Wiesbaden vom 21. April 1900 zu den Wahlen zur Handelskammer Berechtigten zur Vornahme der **Neuwahl zweier Mitglieder der Handelskammer für den IV. Wahlkreis (Stadt Wiesbaden)**, ferner zur Vornahme einer **Ergänzwahl** für das ausgeschiedene Mitglied, Herrn **L. Schwenck**, eingeladen. F 250
 Die Wahl findet statt
Montag, den 2. Dezember 1901, Vormittags 11 Uhr,
 im Wahllokal des Rathhauses zu Wiesbaden.
Wiesbaden, den 25. November 1901.
 Der Wahlcommissar:
H. D. Jung.

Bekanntmachung.
 Die städtischen Beamten sind angewiesen, auswärts wohnende und neu zugezogene Arbeiter bis auf Weiteres nicht mehr einzustellen. Angesichts des drohenden Arbeitsmangels richten wir an die diesigen Arbeitgeber die Bitte, uns in dem Bestreben, der örtlichen Arbeitsnot zu steuern, dadurch zu unterstützen, daß sie bei Wechsel oder Vermehrung ihrer Arbeiter hier anfällige Leute in erster Linie annehmen.
 Gleichzeitlich warnen wir hiermit vor dem **Zuzug Arbeitsloser** und bitten alle Bewohner der Stadt dringend, Unterhaltungen irgend welcher Art nur solchen Personen zu bewilligen, welche ihnen entweder seit Jahren wohl bekannt sind oder über welche sie bei unserer Auskunftsstelle (Rathhaus, Zimmer No. 12) Erkundigungen eingegeben haben, alle sonstigen Gesuchsteller aber der städtischen Armenverwaltung (Rathhaus, Zimmer No. 14) zuweisen zu wollen.
Wiesbaden, den 21. November 1901.
 Der Magistrat. **v. Ibell.**

Bekanntmachung.
 Der Fischlimnienplan für die Distsrict **Adnig, Kuhl, Lederberg, Sonnenberg, Rosenfeld und Schöne Aussicht** hat die Zustimmung der Ortspolizeibehörde erhalten und wird nunmehr im Rathhaus, 1. Obergesch., Zimmer No. 35a, innerhalb der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen gelegt.
 Dies wird gemäß § 7 des Gesetzes vom 2. Juli 1875, betr. die Auflegung und Veränderung von Straßen u. mit dem Bemerkten hierdurch bekannt gemacht, daß Einwendungen gegen diesen Plan innerhalb einer präklusivischen, mit dem 27. d. M. beginnenden Frist von 4 Wochen beim Magistrat schriftlich anzubringen sind.
Wiesbaden, den 23. November 1901.
 Der Magistrat. **v. Ibell.**

Bekanntmachung.
 Gemäß § 26 des Reglements zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 28. Mai 1870 wird die Ermittlung des Ergebnisses der am 30. d. M. stattfindenden Ergänzwahl eines Reichstags-Abgeordneten für den aus den vormaligen Reichstags-Abgeordneten, Langenschwalbach, Radesheim, Götville, Wiesbaden und der Stadt Wiesbaden bestehenden II. Wahlkreis des Regierungsbezirks Wiesbaden am **Mittwoch, den 4. Dezbr. d. J., Vormittags 11 Uhr,** in meinem Amtszimmer, Friedrichstraße 32 hier selbst, stattfinden.
 Es wird dies mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Zutritt zu dem Lokale jedem Wähler offen steht.
Wiesbaden, den 15. November 1901.
 Der Wahl-Commissar.
H. Prinz v. Ratibor, Polizei-Präsident.
 Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.
Wiesbaden, den 18. November 1901.
 Der Magistrat. **In Betr.: Sch.**

Bekanntmachung.
 Gemäß § 13 der Städteordnung vom 4. August 1897 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei der Stadtverordneten-Versammlung beantragt worden ist, der nachstehenden Ergänzung des Gebührentarifs für die städtische Schlachthaus- und Viehhofsanlage zu Wiesbaden die Zustimmung zu erteilen.
 Jedem Bürger steht es frei, innerhalb der nächsten zwei Wochen, vom Tage nach der Veröffentlichung an gerechnet, bei uns Einwendungen zu erheben.
Wiesbaden, den 18. November 1901.
 Der Magistrat. **von Ibell.**

Zusatz zum Gebühren-Tarif.
 Für ein Pferd wird erhoben an: **RT. RT.**
 Auftrieb- und Beschauggebühr 1 —
 Schlachtgebühr 3 —
 Viehgebühr, a) lebend 20 —
 b) ausgeschlachtet für ein Viertel 10 —

Bekanntmachung.
 Zur Warnung des Publikums vor Uebertretungen werden nachstehend die den Schutz des Waldes vor Bränden bewerkstellenden Strafbestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:
 a)
 § 360 No. 6 des Reichsstrafgesetzbuches:
 Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Heiden oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfahrenden Sachen **Feuer anzündet.**
 b)
 § 44 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes vom 1. April 1880:
 Mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer
 1. mit unverwahrtem Feuer oder Licht den Wald berührt oder sich demselben in gefährbringender Weise nähert;
 2. im Walde brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtig handhabt;
 3. abgelehen von den Fällen des § 368 No. 6 des Strafgesetzbuches im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben im Freien ohne Erlaubniß des Ortsvorstehers, in dessen Bezirk der Wald liegt, in königl. Forsten ohne Erlaubniß des zuständigen Forstbeamten Feuer anzündet, oder das gestattete Nähen angezündete Feuer gehörig zu beaufsichtigen oder auszulöschen unterläßt;
 4. abgelehen von den Fällen des § 360 No. 10 des Strafgesetzbuches bei Waldbränden, von der Polizeibehörde, dem Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter oder dem Forstbesitzer oder Forstbeamten zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Anforderung ohne erhebliche eigene Nachtheile genügen konnte.
Der Oberbürgermeister. In Betr.: Adner.

Bekanntmachung.
 Die Benutzung der Trauerhalle auf dem alten Friedhof, sowie deren Heizung wird bei allen Trauerfeierlichkeiten, welche in der Halle stattfinden, unentgeltlich gewährt.
Wiesbaden, den 7. Oktober 1901.
 Der Magistrat. **In Betr.: Adner.**

Bekanntmachung.
 Der Tagelöhner **Ferdinand Kräuter**, geboren am 8. September 1876 zu Schlagenbach, zuletzt Adlerstraße 31 wohnhaft, entzieht sich der Fürsorge für seine Familie, jedoch dieselbe aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden muß.
 Wir bitten um Mittheilung seines Aufenthaltsortes.
Wiesbaden, den 18. November 1901.
 Der Magistrat. **Armenverwaltung.**

Bekanntmachung.
 Die auf der städtischen Gasanstalt gewonnenen **Cokes** werden vom 1. Oktober ab in den nachstehenden Sortirungen und zu den beigefügten Preisen zum Verkauf gestellt:
 1. Sorte: **Gefiebte Ruh-Cokes** zum Preise von **RT. 2.50**
 2. Sorte: **Gefiebte Stroh-Cokes** zum Preise von **RT. 2.20**
 3. Sorte: **Gefiebte Klein-Cokes** zum Preise von **RT. 2.20**
 für je 100 kg ab Gasfabrik.
Auf Wunsch der Abnehmer werden die Cokes nach den Häusern und Lagerplätzen gefahren und in gegebenen Fällen für jede Menge bis zu 500 kg nachstehende Vergütung zu leisten: in der ersten Zone **RT. 1.—**, in der zweiten Zone **RT. 1.25**, in der dritten Zone **RT. 1.50**.
 Die Cokes können sowohl in offenen Wagentabungen, als auch ohne Preisaufschlag in Säcken bezogen werden, in welchem letzteren Falle die Cokes bis auf die Lagerplätze befördert werden, vorausgesetzt, daß diese Lagerplätze nicht zu weit entfernt sind und bequem erreicht werden können.
 Bestellungen werden in keinem Falle auf der Gasanstalt und auch nicht brieflich, sondern ausschließlich in dem Verwaltungsgebäude, Marktstraße 16, Zimmer No. 1a, **Vor- und Nachmittags** während der üblichen Dienststunden gegen **Barzahlung** entgegengenommen, wofür auch jede weiter gewünschte Auskunft, insbesondere auch über Vorrath und Zeit der Lieferung erteilt wird.
Wiesbaden, den 1. Oktober 1901.
 Der Director der städt. Wasser-, Gas- u. Electr.-Werke. **Rudolf.**

Feldpolizeiliche Aufforderung.
 Die Grundbesitzer der Distsrict Schwalben- schwanz Rechts dem Schiersteinerweg und Kirch- baum werden hiermit benachrichtigt, daß **Montag, den 25. d. M., Morgens 8 1/2 Uhr** beginnend, das Steinigen in den genannten Distsricten vor- genommen wird und sie dazu eingeladen sind.
Wiesbaden, den 23. November 1901.
Das Feldgericht.

Freiwillige Feuerwehr.
 Die Mannschaften der Freiwilligen Feuerwehr der **Leiter, Feuerhähne, Saugspritzen, Handspritzen und Retter-Abtheilungen des dritten Juges** werden auf **Mittwoch, den 27. November l. J., Abends 5 Uhr,** zu einer **Uebung in Uniform** an die Remisen geladen.
 Mit Bezug auf die §§ 17, 19 und 23 der Statuten, sowie Seite 12, Absatz 3, der Dienst- ordnung wird pünktliches Erscheinen erwartet.
Wiesbaden, den 22. November 1901.
 Der Branddirector. **Scheurer.**

Pflicht-Feuerwehr.
 Die Mannschaften der **Pflichtfeuerwehr der Abtheilung 4** werden auf **Mittwoch, den 27. November l. J., Abends 5 Uhr,** zu einer **Uebung** in den **Hof der Feuerweh- station, Neugasse 6,** eingeladen.
 Die **Armbinden mit Ziffer 4** sind mit- zubringen. Zuwiderhandlungen werden nach § 29 der Polizeiverordnung bestraft. **Verhinderung ist schriftlich vor der Uebung** bei dem Unter- zeichneten zu melden. In Abwesenheit des Be- treffenden ist diese Meldung durch seine Angehörigen zu machen.
Wiesbaden, den 22. November 1901.
 Der Branddirector. **Scheurer.**

Freiwillige Feuerwehr.
 Die Mannschaften der freiwilligen Feuerwehr der **Leiter, Saugspritzen, Handspritzen und Retter-Abtheilungen des dritten Juges** werden auf **Donnerstag, den 28. Nov. l. J., Abends 5 Uhr,** zu einer **Uebung in Uniform** an die Remisen geladen.
 Mit Bezug auf die §§ 17, 19 und 23 der Statuten, sowie Seite 12, Absatz 3 der Dienst- ordnung, wird pünktliches Erscheinen erwartet.
Wiesbaden, den 28. November 1901.
 Der Branddirector. **Scheurer.**

Pflicht-Feuerwehr.
 Die Mannschaften der **Pflichtfeuerwehr der Abtheilung 3** werden auf **Donnerstag, den 28. November l. J., Abends 5 Uhr,** zu einer **Uebung** in den **Hof der Feuerwehstation, Neugasse 6,** eingeladen. Die **Armbinden mit Ziffer 3** sind mitzubringen.
 Zuwiderhandlungen werden nach § 29 der Polizeiverordnung bestraft. **Verhinderung ist schriftlich vor der Uebung** bei dem Unter- zeichneten zu melden. In Abwesenheit des Be- treffenden ist diese Meldung durch seine Angehörigen zu machen.
Wiesbaden, den 23. November 1901.
 Der Branddirector. **Scheurer.**

Viehhof-Bericht
 für die Woche vom 14. bis 21. November 1901.

Vieh- gattung	Es waren auf- getrieben	Qual.	Preise per	von — bis			Anmerkung.
				11/11	11/12	12/12	
Ochsen	102	I.	50 kg	70	74	—	
		II.	Schlacht- gewicht	66	70	—	
Rühe	105	I.		66	70	—	
		II.		55	60	—	
Schweine	720		1 kg	124	134	—	
Kälber	390		Schlacht- gewicht	110	150	—	
Lammel.	235			120	128	—	
Ferkel	—		Stück	—	—	—	

Wiesbaden, den 21. November 1901.
Städtische Schlachthaus-Verwaltung.

Jagd-Verpachtung.
 Die Gemeinde **Hohenstein** im Unter- taunuskreis verpachtet die **Jagd** auf weiters **12 Jahre** am
Mittwoch, den 11. Dezember d. J., 1 Uhr **Nachmittags,**
 im Gemeindegemüschzimmer.
 Das Jagdgebiet umfaßt ca. 1400 Morgen. Die Jagd verfügt über einen ausgezeichneten Rehrhaid und grenzt an die Eisenbahnstation Hohenstein und Laufenselden. F 293
Hohenstein, den 25. November 1901
 Der Bürgermeister. **Geiter.**

Dampfer-Fahrten.
Hamburg-Amerika-Linie.
 (Generalvertr. der Gesellschaft: **L. Rettenmayer,** Rheinstraße 21.) F 308
 Die nächsten Abfahrten von Post- und Passagier-Dampfern finden statt: Nach **New York:** 24./11. Postd. Pennsylvania, 28./11. Schnellpostd. Deutschland, 1./12. Postd. Pretoria, 8./12. Postd. Phoenicia, 15./12. Postd. Patricia, 22./12. Postd. Graf Waldersee, 29./12. Postd. Palatia, 4./1. S.-D. Augusto Victoria, 5./1. Postd. Pennsylvania. Nach **Boston:** 29./11. Postd. Arcadia. Nach **Baltimore:** 20./11. Postd. Artemisia, 7./12. Postd. Acilia. Nach **Philadelphia:** 20./11. Postd. Arcadia, 13./12. Postd. Armonia. Nach **Neworleans:** 15./12. Postd. Dortmund. Nach **Mexico:** 20./11. Postd. Markomania. Nach **Cuba:** 24./11. Postd. Helvetia. Nach **Columbia und Central-Amerika:** 28./11. Postd. Rhenania. Nach **Ost-Asien:** 25./11. Postd. C. Ferd. Laosz, 8./12. Postd. Sithonia.

Norddeutscher Lloyd in Bremen.
 (Hauptagent für Wiesbaden: **J. Chr. Glücklich,** Wilhelmstraße 50.) F 305
 Letzte Nachrichten über die Bewegungen der Dampfer der **New York- und Baltimore-Linien:** S.-D. „Aller“ nach **New York**, 21. Nov. 7 Uhr **Nm.** von **Neapel**. D. „Borkum“ n. **Bremen**, 22. Nov. 12 Uhr **Mittags** Lizard passirt. D. „Frankfurt“ nach **Bremen**, 21. Nov. 3 Uhr **Nm.** v. **Baltimore**. D. „H. H. Meier“ nach **Bremen**, 21. Nov. 2 Uhr **Nm.** von **New York**. D. „Oldenburg“ nach **Balti- more**, 22. Nov. 9 Uhr **Vorm.** von **Bremerhaven**. — **Brasil- und La Plata-Linien:** D. „Heidelberg“ nach **Antw.**, **Bremen**, 23. Nov. von **Rotterdam**. D. „Pfalz“ nach **Bremen**, 22. Nov. in **Bremer- haven**. D. „Mainz“ nach **Madeira, Lissabon, Antw., Bremen**, 22. Nov. **St. Vincent** passirt. — **Ost-Asien- und Australien-Linien:** D. „Stutt- gart“ nach **Ost-Asien**, 22. Nov. in **Nagasaki**. D. „Prinzess Irene“ n. **Ost-Asien**, 22. Nov. in **Aden**. D. „Bamberg“ nach **Bremen**, 13. Nov. von **Singap- ore**. D. „Würzburg“ nach **Ost-Asien**, 22. Nov. von **Rotterdam**.

Red Star Line.
 (Alleiniger Agent in Wiesbaden: **Wilhelm Bickel,** Langgasse 20.) F 307
 Antwerpen-New York-Dienst. D. „Southwark“ am 13. Nov. von **New York** nach **Antwerpen** ab- gegangen. D. „Zeeland“ am 16. Nov. von **Ant- werten** nach **New York** abgegangen (über **Southampton**, am 17. Nov., 9.30 Uhr **Abds.** von **Southampton** abgegangen). D. „Friesland“ am 18. Nov. in **Antwerpen** v. **New York** angekommen (über **Southampton**). D. „Haverford“ am 20. Nov. in **New York** von **Antwerpen** angekommen. — **Antwerpen-Philadelphia-Dienst.** D. „Switzerland“ am 13. Nov. in **Antwerpen** von **Philadelphia** an- gekommen. D. „Nederland“ am 13. Nov. vor **Philadelphia** nach **Antwerpen** abgegangen.

Preise für Naturalien und andere Lebensbedürfnisse zu Wiesbaden
 vom 17 bis einschl. 23. November.

I. Fruchtmarkt.		II. Viehmarkt.		III. Viehmarkt.		IV. Mehl.		V. Mehl.		
Ware	Preis	Ware	Preis	Ware	Preis	Ware	Preis	Ware	Preis	
Daser	p. 100 R.	15	14.40	Grüne Bohnen	p. R.	—	—	152	144	
Stroh	100	7	6.80	Wirsing	—	8	6	Banchfleisch	136	128
Heu	100	11	9.60	Weißkraut	—	3	2	Ruh- oder Rindfleisch	136	132
Ochsen: I. Qualität	p. 50 R.	74	70	Reiskraut	p. 50 R.	110	1	Schweinefleisch	160	150
II.	50	70	66	Rothkraut	p. R.	10	9	Kalbsteisch	160	140
Rühe: I. Qualität	p. 50	70	66	Gelbe Rüben	—	10	8	Hammelfleisch	140	120
II.	50	60	55	Weiße Rüben	—	12	10	Schafffleisch	110	1
Schweine	p.	134	124	Kohlrabi, obererd.	—	14	12	Dörrfleisch	160	160
Kälber	—	150	110	Kohlrabi	—	8	4	Schinken	2	184
Lammel	—	128	120	Grünföhl	—	12	10	Speck (geräuchert)	184	180
Butter	p. R.	250	240	Römisch-Kohl	—	12	10	Schweinechmalz	130	160
Eier	p. 25 St.	3	175	Petersilien	—	60	50	Nierenfett	1	80
Handläse	100	8	7	Borre	p. St.	3	2	Schwarzenmagen frisch	2	160
Tabak	100	650	350	Sellerie	—	15	4	geräuchert	2	180
Kartoffeln	p. 100 R.	450	350	Saure Kirichen	p. R.	—	—	Bratwurst	180	160
Parrotfeln	p. R.	7	6	Stachelbeeren	—	—	—	Fleischwurst	160	140
Wiebels	—	16	14	Breißelbeeren	—	—	—	Leber u. Blutwurst: frisch	96	96
Wiebels	p. 50 R.	6	5.50	Trauben	—	130	1	geräuchert	2	180
Blumentöhl	p. St.	45	15	Äpfel	—	80	30			
Rospalat	—	12	5	Birnen	—	80	30			
				Zwetschen	—	—	—			
				Kastanien	—	40	30			

Wiesbaden, den 23. November 1901.